

OPW Ingredients GmbH - Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das jeweilige Einzelgeschäft und etwaige Folgeverträge. Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit uneingeschränkt abzuändern. Änderungen werden dem Käufer schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht schriftlich per Einschreiben gegen Rückschein Widerspruch erhebt. Auf diese Folgen werden wir besonders hinweisen. Der Käufer muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung an uns absenden.

1.2 Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen - insbesondere die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers - bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Lieferung

2.1 Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, „EXW“. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms der Internationalen Handelskammer.

2.2 Solange der Käufer mit einer Zahlung in Verzug ist, sind wir berechtigt, an weiteren Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

2.3 Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben, es sei denn, es ist ein handelsrechtliches Fixgeschäft schriftlich vereinbart.

2.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.

2.5 Bei Verträgen auf „Lieferung“ bestimmen wir den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme innerhalb der vereinbarten Frist. Der Tag der Lieferung ist dem Käufer mindestens 5 Werktage vorher bekannt zu geben, wobei der Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet wird. Bei Verkäufen auf „Abruf“ bestimmt der Käufer den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist. Er hat uns den gewünschten Abnahmeterrmin mindestens 10 Werktage vorher bekannt zu geben. Bei Verträgen mit der ausdrücklichen Vereinbarung „sukzessive Lieferung bzw. Abnahme“ innerhalb mehrerer Monate ist die vereinbarte Menge in monatlichen ungefähr gleichen Teilmengen während des vereinbarten Liefer- oder Abnahmezeitraums zu liefern bzw. zu übernehmen. Jede Teillieferung gilt als besonderer Kontrakt.

2.6 Bei Abholung der Ware durch den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten sind wir verpflichtet, offenkundig ungeeignete Transportmittel zurückzuweisen.

3. Höhere Gewalt

Streik, Aussperrung, Feuer, Aus- und Einfuhrverbote und sonstige Fälle von „höherer Gewalt“ entbinden die betroffene Partei von der Einhaltung der Liefer-/Annahmefristen. Die Behinderung ist sofort nach Bekanntwerden der Gegenpartei anzuzeigen. Dauert die Behinderung länger als 30 Tage seit Ablauf des vertraglich vereinbarten Liefer-/ Abnahmeterrmins, haben Käufer und Verkäufer das Recht, innerhalb der folgenden 7 Werktage durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Behördliche Maßnahmen, die den Absatz des Produkts durch den Käufer verhindern oder einschränken, ergeben keinen Ausgleichsanspruch des Käufers. Bei Verkäufen von unverzollter Ware gehen sämtliche mit der Zollabfertigung zusammenhängenden Kosten zu Lasten des Käufers.

4. Kaufpreis

4.1 Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich unsere Preise ab Werk, ohne Verpackung zzgl. Mehrwertsteuer, aller sonstigen Steuern, Abgaben, Zölle zum Zeitpunkt der Lieferung.

4.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder innerhalb der angebotenen Lieferzeit anliefern. Der Käufer ist an sein Angebot bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Eingang bei uns gebunden.

5. Zahlung

5.1 Zahlungsfristen sind genau einzuhalten. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen befindet sich der Käufer auch ohne Mahnung oder Nachfristsetzung in Verzug. Als Verzugszinsen sind mindestens 8%-Punkte über dem Basiszinsatz der EZB zu zahlen, sowie aller weiteren schuldhaft verursachten verzugsbedingten Schäden.

5.2 Wechsel und Checks werden nur erfüllungshalber angenommen, d.h. Gutschrift erfolgt erst nach Eingang des Betrages auf dem Konto des Verkäufers, Einzugs- bzw. Diskontspesen gehen zu Lasten des Verkäufers.

5.3 Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte gemäß § 321 BGB - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

5.4 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

6. Mängelrüge, Warenprüfung

6.1 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für eine besondere Verwendung der von uns verkauften Produkte haften wir nur, wenn uns diese zuvor schriftlich mitgeteilt und von uns bestätigt wurde.

6.2 Der Käufer hat die gelieferte Ware - soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung - bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Insbesondere hat der Käufer vor Übernahme des Vertragsprodukts in den eigenen Tank oder ein von ihm gestelltes Transportmittel die Ware zu untersuchen. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Ist diese zweimal fehlgeschlagen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, Schadensersatz nur unter den Voraussetzungen dieser Bedingungen. Das Recht auf Ersatzlieferungen ist nur gegeben, wenn vereinbarte Maximum- oder Minimumgarantien nicht eingehalten worden sind und die Ware in Originalgebinden zurückgeliefert wird. Beanstandungen der Ware müssen innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung der Ware und bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich geltend gemacht werden. Nach Beginn der Verarbeitung oder Weiterversand vom ursprünglichen Bestimmungsort sind Mängelrügen unter allen Umständen ausgeschlossen, soweit nicht am Verladeort gezogene neutrale Siegelmuster für die Qualitätsbeurteilung vorliegen.

6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefährübergang, es sei denn, wir haben vorsätzlich den Mangel verursacht, arglistig gehandelt und/oder gegen eine gegebene Garantie verstoßen.

6.4 Die vereinbarte Gewichtsmenge darf vom Verkäufer um 5 % unter- oder überschritten werden. Jede Teillieferung gilt insoweit als besonderer Kontrakt. Die Über- bzw. Unterschreitung ist vom Verkäufer bei Lieferung bzw. Teillieferung anzuzeigen. Das Abgangsgewicht ist ausschließlich für die Erfüllung und Berechnung maßgebend; jede Partei hat das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten bei der Verwiegung mitzuwirken.

7. Schadensersatz

7.1 Schadensersatzansprüche gegen uns sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt, oder sich aus diesen Bedingungen etwas anderes ergibt.

7.2 Bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen kann, haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können in diesen Fällen bei einfacher Fahrlässigkeit nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

7.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens unsererseits entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

8.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

8.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (vgl. Ziff. 8.2) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf und/oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns und/oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer auch nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen.

8.4 Zugriffe Dritter z.B. durch Pfändungen auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

8.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

8.6 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

8.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen nachhaltig um mehr als 10%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Verpackung

Durch unbeanstandete Abnahme der Ware seitens der Bahn, des Spediteurs oder anderer Transportorgane gilt die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Verpackung und die ordnungsgemäße Verstaubung bei Verladung als erwiesen. Unsere Transportmittel sind sofort nach Eintreffen zu entleeren, anfallendes Standgeld/Reede geht zu Käufers Lasten. Leihgebinde (Fässer, Container, etc.) werden dem Käufer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Wir nehmen in Erfüllung der Verpackungsverordnung jedes vormals mit unseren Produkten befüllte Gebinde kostenfrei zurück. Annahmestelle dafür ist die von uns in Deutschland benannte Stelle, die Leergebinde müssen dort frachtfrei angeliefert werden. Kosten, die durch Entsorgung von Restmengen oder von durch Fremdprodukte verunreinigten Gebinden entstehen, trägt der Käufer.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Geltungsdauer

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Niederkrüchten.

Für die Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen ist die Anwendung des Gesetzes zum Einheitlichen UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).

Über Streitigkeiten mit Ausnahme von Klagen auf Zahlung des Kaufpreises aus diesem Verträge entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Schiedsgericht des NOFOTA entsprechend den für dieses Schiedsgericht festgesetzten Bestimmungen, soweit diese nicht in Widerspruch mit unseren eigenen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Handelt es sich indessen nur um eine säumige Zahlung des Kaufpreises, um Wechsel- oder Scheckproteste, steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl entweder das Schiedsgericht des NOFOTA oder die ordentlichen Gerichte in Anspruch zu nehmen, unabhängig von den Einwänden des Käufers. Sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Viersen als ordentliches Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an dem Gericht zu verklagen, in dessen Bezirk der Käufer seinen Sitz hat.

11. Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel selbst.